Teil A: Planzeichnung 1:500

Gemarkung Schirgiswalde
Flur 6

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1997 (S. 2141)
b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
c) Sächsisches Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (SächsBauGBAG) vom 19.08.1998.

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB , §§ 1-4 BauNVO)
(GE) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO).
Im festgesetzten Gewerbegebiet sind die Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 zulässig. Einzelhandelsbetriebe aller Art sind unzulässig, außer Betriebe mit bis zu 208 m² Verkaufsfläche, die im direkten wirtschaftlichen Zusammenhang mit Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder des Handwerks stehen (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
Die als Ausnahme aufgeführten Nutzungen nach 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO sind Bestandteil des Bebauungsplanes und so allgemein zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
entsprechend Eintrag in der Nutzungsschablone

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und § 18 BauNVO)
Hmax = Gebäudehöhe (Eintrag in der Nutzungsschablone)
Die maximale Gebäudehöhe ist die oberste Begrenzung der Dachflächen (First).

Die Gebäudehöhe wird vom Mittel des natürlichen Geländes aus gemessen. Dabei darf diese die Höhe der bereits vorhandenen Gebäude der Fa. Fensterbau Rösler nicht überschreiten.

1.3 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
a = abweichende Bauweise (§ 22 Abs.4 BauNVO)

Es sind Gebäudelängen größer 50 m zulässig.
Bezüglich der Grenzabstände (Abstandsflächen) gilt die offene Bauweise.

1.4 STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die im Lageplan festgelegte Stellung baulicher Anlagen ist als Hauptgebäudeausrichtung zwingend.
Anbauten und Nebenanlagen dürfen von der festgelegten Stellung abweichen.

1.5 NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 14 Abs 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO)
Auf Flächen für Pflanzgebote sind keine Nebenanlagen zulässig.

1.6 FLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 Abs 1 Nr. 26 BauGB) UND ZUR FÖRDERUNG VON VERSICKERUNGSEINRICHTUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und dem Baugrundstück erforderlich sind, dürfen auf dem Baugrundstück angelegt werden und sind dort zu dulden.

Sofern im Bebauungsplan keine Straßenböschungen festgesetzt sind, ist ein mindestens 1 m breiter Grundstücksstreifen zum Ausgleich geringer Höhenunterschiede zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche als Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen zu dulden.

Zur Sicherstellung der öffentlichen Versorgung und zur Herstellung der Straßen und Wege sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, Aufschüttungen und Abgrabungen, Hinterbeton der Randeinfassungen, Schaltschränke für Strom- und Telefonversorgung sowie Versorgungskabel und Lampenfundamente sowie unterirdische Schachtfundamente der Entwässerungen entlang der Grundstücksgrenze in der erforderlichen Breite zu dulden (siehe Schemazeichnung).

1.7 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.7.1 Bei Gewerbe/Gebäuden ist je 150 m² versiegelte Grundstücksfläche ein hochstämmiger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum bzw. Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Pflanzgebote für Einzelbäume werden angerechnet.

1.7.2 Die Bepflanzung der Grundstücke hat im ersten Jahr nach Errichtung der Baukörper zu erfolgen.

1.7.3 Alle Flächen, die nicht für den Baukörper, Zufahrten, Stellplätze, Lager- sowie Ausstellungsflächen benötigt werden, sind zu begrünen und extensiv zu pflegen. Zufahrten, Stellplätze, Lager- sowie Ausstellungsflächen dürfen ausschließlich in einer wasserdurchlässigen Art und Weise befestigt werden (Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke).

1.8 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.8.1 Vermeidung von Eingriffen gem. § 8 BNatSchG
Der Oberboden ist zu begrünen der Bauarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschieben und zur weiteren Verwendung zu lagern.

1.9 PFLANZGEBOTE (gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.9.1 Einzelbäume:
Die im Plan eingezeichneten Gehölze sind mit einer Abweichung von 3 m zu pflanzen. Es sind Pflanzen der Liste 1 zu verwenden.

1.9.2 pfg 1 : Extensivwiese
Ansaat mit landschaftsrasen RSM 7, extensive Pflege (~2 mal jährlich mähen).

1.9.3 pfg 2 : Feldhecke mit Wiesensaum
Für Pflanzungen sind Pflanzen der Listen 2 und 3 zu verwenden und zu erhalten.

1.9.4 Pflanzenliste
Pflanzenliste 1: Einzelbäume
- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- hochstämmige Obstbäume (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume)

Pflanzenliste 2: Feldhecke - Bäume
- Stieleiche (Quercus robur)
- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Wildapfel (Malus communis)
- Wildbirne (Pyrus communis)

Pflanzenliste 3: Feldhecke - Kleinbäume und Sträucher
- Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Haselnuß (Corylus avellana)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Sal-Weide (Salix caprea)
- Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Traubenkirsche (Prunus padus)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)
- Echte Himbeere (Rubus idaeus)
- Brombeere (Rubus fruticosus)

Wiesensaum:
Die Flächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen und extensiv zu bewirtschaften (1 bis 2 mal mähen im Jahr).

Mögliche Pflanzen für Fassadenbegrünung:
Schattige Wände: Efeu (Hedera helix) Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris)
Sonnige Wände: Wilder Wein (Parthenocissus tricuspitata 'Veitchii', Parthenocissus quinquefolia 'Engelmanii')

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1999 (SächsGVBl. S. 85)

2.1 DACHGESTALTUNG (§ 83 Abs. 1 SächsBO)
Dachform und Dachneigung siehe Eintrag in der Nutzungsschablone.
Die Begrünung der Dachflächen ist zulässig.

2.2 ÄUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 83 Abs. 1 SächsBO)
Material und Farbgebung von Fassaden sind so zu wählen, daß das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Zu bevorzugen sind Materialien wie Putz und Holz. Großflächige Verkleidungen sowie Verkleidungen aus kleinformatigen Zementplatten, Kunststoff, Glas oder Metall sowie Sichtbeton und Waschbeton ohne farbige Behandlung sind nicht zulässig. Für die Farbgebung sind Farbtöne, die auf die nähere Umgebung und auf die benachbarten Gebäude abgestimmt sein müssen, zu verwenden.

2.3 ZUFAHRTEN, ZUGÄNGE, STELLPLÄTZE (§ 83 Abs. 1 SächsBO)
Zufahrten und Zugänge sind mit einem wasserdurchlässigen Belag (z.B. Rasenpflaster) zu versehen. Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen, wassergebundener Decke) herzustellen.

2.4 WERBEANLAGEN (§ 83 Abs. 1 SächsBO)
Es sind nur unbeleuchtete Werbeanlagen zulässig.
Werbeanlagen mit bewegtem, wechselndem oder grellen Licht sind nicht zulässig

3. HINWEISE

3.1 ARCHÄOLOGISCHE FUNDE
1. Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aber Art u.a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 62 091, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.
2. Den Passus unter 1. ist schriftlich im Wortlaut den bei Flächenerschließungen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und muß an deren Bauteiler vorliegen.
3. Den Passus unter 1. ist schriftlich im Wortlaut stets Einzelbauherren zu übermitteln und muß an den Bauteilen ihrer mit Erdarbeiten beauftragten Firmen vorliegen.

3.2 BODENSCHUTZ
lt. Merkblatt vom Staatlichen Umweltfachamt Bautzen (Altlasten/Bodenschutz) vom Februar 1996
Bekanntgewordene bzw. im Zuge der Baumaßnahmen bekanntwerdende nicht unerhebliche Bodenbelastungen sind gemäß 10 Abs. 3 EGAB unverzüglich der zuständigen Behörde (Landratsamt-Umweltamt) anzuzeigen.

Nach 202 BauGB ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten.

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB)
0.8 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
H_{max}=9,0m — maximale Gebäudehöhe, z.B. 9.0 m

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
a — abweichende Bauweise, Gebäudelänge größer 50 m zulässig

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Baugrenze, (§ 23 BauNVO)

Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Hauptgebäudeorientierung zwingend

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
pfg 1 — Umgrenzung von Flächen zum Pflanzen von Bäumen,Sträuchern und sonstigen Ansaaten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
pfg 1 - Extensivwiese
pfg 2 - Feldhecke mit Wiesensaum
Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen
SD — Satteldach(SD)
DN 10°- 20° — Dachneigung
Schacht (Bestand)
Lampe (Bestand)
105/3 — Flurstücksnummer und Flurstücksgrenze
bestehende Bebauung
Zaun
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baul. Nutzung	maximale Gebäudehöhe
Grundflächenzahl	-
Bauweise	Dachform
Dachneigung	

SATZUNG

DER STADT SCHIRGISWALDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN "ERWEITERUNG DER FIRMA FENSTERBAU RÖSLER"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.68.1997 (BGBl. I. S 2141) und § 83 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung die Bekanntmachung vom 18.03.1999 (SächsGVBl. S. 85) sowie § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 30.10.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.1997, hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde am 24.06.1999 den Bebauungsplan "Erweiterung des Firma Fensterbau Rösler" in der Fassung vom Juni 1999, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadträte der Stadt Schirgiswalde haben am 24.07.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung der Firma Fensterbau Rösler" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Schirgiswalde Nr. 9/98 vom 02.10.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schirgiswalde, den 3 1. 03. 99 (Siegel) Rösler Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 12.10.1998 bis 13.11.1998 durchgeführt worden.

Schirgiswalde, den 3 1. 03. 99 (Siegel) Rösler Bürgermeister

Die Stadträte der Stadt Schirgiswalde haben am 17.12.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes "Erweiterung der Firma Fensterbau Rösler", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Grünordnungsplan (Teil C) und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schirgiswalde, den 3 1. 03. 99 (Siegel) Rösler Bürgermeister

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Grünordnungsplan (Teil C) und die Begründung haben in der Zeit vom 08.02.1999 bis einschließlich 12.03.1999 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.01.1999 im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 1/99 der Stadt Schirgiswalde ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schirgiswalde, den 3 1. 03. 99 (Siegel) Rösler Bürgermeister

Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Erweiterung der Firma Fensterbau Rösler" entspricht dem katastermäßigen Bestand vom 3.1.03.99 und gilt für Übersichtszwecke.
Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

Bautzen, den 31.03.99 (Siegel) Leiter Staatl. Vermessungsamt

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.01.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Schirgiswalde, den 3 1. 03. 99 (Siegel) Rösler Bürgermeister

Die Abwägung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung der Stadträte der Stadt Schirgiswalde am 18.03.1999. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schirgiswalde, den 3 1. 03. 99 (Siegel) Rösler Bürgermeister

Die Stadträte der Stadt Schirgiswalde haben in ihrer Sitzung am 18.03.1999 den Bebauungsplan "Erweiterung der Firma Fensterbau Rösler", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung zu dem Plan wurde gebilligt.

Schirgiswalde, den 3 1. 03. 99 (Siegel) Rösler Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Grünordnungsplan (Teil C) und die Begründung haben in der Zeit vom 10.05.1999 bis einschließlich 11.06.1999 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenker und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.04.1999 im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 4/99 der Stadt Schirgiswalde ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schirgiswalde, den 2 8. 06. 99 (Siegel) Rösler Bürgermeister

Es sind keine Bedenken und Anregungen der Bürger vorgebracht worden.

Schirgiswalde, den 2 8. 06. 99 (Siegel) Rösler Bürgermeister

Die Stadträte der Stadt Schirgiswalde haben in ihrer Sitzung am 24.06.1999 den Bebauungsplan "Erweiterung der Firma Fensterbau Rösler", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung zu dem Plan wurde gebilligt.

Schirgiswalde, den 2 8. 06. 99 (Siegel) Rösler Bürgermeister

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung "Erweiterung der Firma Fensterbau Rösler", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom , AZ.: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Schirgiswalde, den (Siegel) Rösler Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsänderndes Beschluß der Stadträte der Stadt Schirgiswalde vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom , AZ.: bestätigt.

Schirgiswalde, den (Siegel) Rösler Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schirgiswalde, den 04.10.1999 (Siegel) Rösler Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten hat, sind am 04.10.1999 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Schirgiswalde ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Schirgiswalde, den 04.10.1999 (Siegel) Rösler Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN 1:10 000

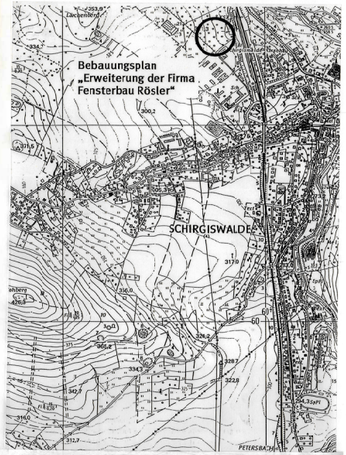

SCHEMAZEICHNUNGEN

FLÄCHEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS
ZU 1.6 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

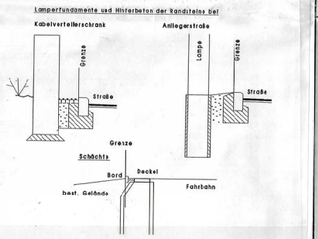

STADT SCHIRGISWALDE

385

BEBAUUNGSPLAN "ERWEITERUNG DER FIRMA FENSTERBAU RÖSLER"

Maßstab 1:500

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 15.11.99
AZ: 59-2641.20-72 Schirgiswalde 411
Dresden, 15.11.99

SATZUNG
Auslegungsexemplar

Planverfasser: KD

PS Planungsgruppe GmbH, Kleinwagense 1, 01833 Großröhrsdorf, Tel. 035225/64-0, Fax 035225/64-31

Gefertigt: Großröhrsdorf, 02.12.1998 Ergänzt: März 1999, Juni 1999

ÄNDERUNGEN

Die Fassung vom 02.12.1998 wurde wie folgt geändert:

1. IM MÄRZ 1999
Mit Stadtratsbeschluß vom 18.03.1999 wurde bei Punkt 1.2.2 -Höhe der baulichen Anlagen- der Satz "ecnologisch bedingte Bauwerke (z.B. Schornsteine, Heizungssilo-Späne-Türme) sind von der Höhenbegrenzung ausgenommen." gestrichen.

2. IM JUNI 1999

2.1 Ergänzung der Verfahrensvermerke

2.2 Hinzufügen des Satzungstextes

2.3 Aktualisierung der gesetzlichen Grundlage für die örtlichen Bauvorschriftes -Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1999-

2.4 Hinzufügen von Punkt: 3.3 -Archäologische Funde-

Für darüber hinaus anfallenden unbelasteten Bodenaushub ist im Sinne § Abs. 1 EGAB und gemäß den abfallwirtschaftlichen Grundsätzen des Freistaates Sachsen vom 07.07.1992 ein Massenausgleich vorzuschreiben bzw. eine Verwertung zu sichern. Ablagerung von unbelastetem Erdaushub als Abfall ist nicht zulässig.

Zum Erhalt der natürlichen Fruchtbarkeit und zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen im Sinne § 7 Abs. 3 EGAB und § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, gelten aus fachlicher Sicht folgende Hinweise für den Umgang mit Bodenaushub

- Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu winnen und zu lagern.

- Durchmischungen unterschiedlicher Bodenarten und Verunreinigungen mit Abfällen, Schad- und Reststoffen sind zu verhindern.

- Zwischenlager von Böden sind als trapezförmige Mieten bei einer Höhe von maximal 2 m so anzulegen, daß Erosion und Vernässung bei Niederschlägen vermieden werden.

3.3 ARCHÄOLOGISCHE FUNDE
Das zur Bebauung vorgesehene Gelände liegt im archäologischen Relevanzbereich der Gemarkungen Kirschau und Schirgiswalde. Es ist nicht auszuschließen, daß sich im Baugelände weitere, bislang unbekannte archäologische Kulturdenkmale befinden.
Es wird auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDschG) verwiesen.

02.12.1998, März 1999, Juni 1999